

# Lichtenstein-Galiläer Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Sebnitz, Müllersdorf, Ebersdorf, El. Götzen, Sebnitzsdorf, Marienau, Neudorf, Ortensdorf, Müllersdorf, El. Kiras, El. Jacob, El. Müllersdorf, El. Müllersdorf, El. Müllersdorf, El. Müllersdorf und Lichtenstein

Wochenblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 193

68. Jahrgang

Dienstag, den 20. August

1918.

1918.

## Lichtenstein.

Wohn. Volkst. oder Diplomat. Streichlöse auf D. R. P. 18 für Erntedankfest 25 gr. — 35 Pfg. für Volkst. Streichlöse, 20 Pfg. für Diplomat. Streichlöse. Weiß. Dursch, S. Sp. R., B für August, Nr. 676—722, 1/2 Pfd. 23 Pfg. Weiß.

### Selbstversorger betr.

Diejenigen Selbstversorger welche von Verwendung von Getreide- und Futtermengen während der neuen Selbstversorgerzeit Gebrauch machen wollen, werden hierdurch verwahrt, ihre diesbezüglichen Meldungen morgen Dienstag nachmittags 2—6 Uhr in der hiesigen Polizeiwache zu bewirken und die Nachlässe hierfür in Empfang zu nehmen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Stadtrat Lichtenstein, 19. August 1918.

1419 V G 2.

### Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 19. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichs-Regierung für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 3c, 4, 5b und 8 aufgeführten Waren bis mit 21. August 1918 nach Befinden — zu vergl. unter II — die in Klammern gesetzten Preise, vom 22. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:	
1. Spinat (nicht Spinatfasen)	—30	—36	—47	R f. d. Pf.
2. Erbsen (Schoten)	—80	—88	—49	„ „ „
3. Bohnen				„ „ „
a) grüne Bohnen, (Slangen-, Buschbohnen)	—35	—47	—62	„ „ „
b) Bohnen- und Perlbohnen	—45	—57	—77	„ „ „
c) Puff (Sow-)bohnen	—10	—14	—19 (30)	„ „ „
4. Rahrüben (ohne Kraut)	—02	—03,5	—06,5 (11)	„ „ „
5. Kohlrabi				„ „ „
a) ohne Kraut	—12	—15	—20	„ „ „
b) mit jungem Laub	—11	—14	—19 (31)	„ „ „
6. Strauchkohlrabi (ohne Kraut)	—05	—07	—11	„ „ „
7. Zwiebeln lose				„ „ „
a) vertragliche Ware	—14,5	—20	—28	„ „ „
b) Vertragsware	—15	—20	—28	„ „ „
8. Tomaten	—70	—85	1.10 (1.40)	„ „ „
9. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen				„ „ „
a) 60 Stück über 35 Pfd. wiegen,	—30	—36	—47	„ „ „
b) 60 Stück über 30 bis 35 Pfd. wiegen,	—17	—21	—29	„ „ „
c) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—14	—17	—24	„ „ „
d) 60 Stück über 16 Pfd. wiegen,	—11	—14	—19	„ „ „
e) 60 Stück über 13 Pfd. wiegen,	—09	—11	—16	„ „ „
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	9,—	12,—	17,—	„ „ „
10. rote Beete	—07	—10	—15	„ „ „
11. Rübön	—10	—13	—18	„ „ „

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 18. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 — 1271 V G 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — 1307 V G 2 — in Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise, mit Ausnahme derjenigen unter 7a und 10, gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542c III VIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RStG. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht  
a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Bundesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

Rhabarber darf mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm, Mörrüben und Zwiebeln dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

Vom 19. August 1918 ab treten die mit den Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 und 5. August 1918 festgesetzten Höchstpreise und Bestimmungen insoweit, als für die vorstehend unter I aufgeführten Gemüse anderweitige Höchstpreise festgelegt sind, außer Kraft.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Waren, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 15. August 1918.  
Ministerium des Innern.

1438 V G 2.

### Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 19. August d. J. gelten auf Anordnung der Reichs-Regierung für Gemüse und Obst bzw. in deren Auftrage bis auf weiteres für die nachstehenden inländischen Gemüsorten folgende Höchstpreise für gesunde, marktfähige Handelsware, frei Verladen im Bahnwagen oder Schiff:

	Erzeugerpreis: (für vertragliche Ware):	(f. Vertragsware):	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:	
1. Weißkohl	7,5	8	11	16 (24)	Pfg. je Pfd.
2. Rotkohl	12,4	13	18	25 (34)	„ „ „
3. Wirsingkohl	10,5	11	15	20 (29)	„ „ „
4. rote Spießmöhren und längl. Karott. (ohne Kraut)	8,5	9	12	17 (24)	„ „ „
5. gelbe Spießmöhren (ohne Kraut)	4,75	5	7,5	11,5	„ „ „
6. weiße Spießmöhren (ohne Kraut)	3	3	5,5	8,5	„ „ „
7. Kleine runde Karotten					„ „ „
a) ohne Kraut	18	—	23	31 (43)	„ „ „
b) mit Kraut nicht länger als 15 cm	10	—	13	18	„ „ „

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur und höchstens bis 21. August für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 18. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918 — Nr. 1271 V G 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Soweit Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentlichen Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt sind, haben sie nur für die vorgenannten Ausnahmefälle Geltung.

Vom 19. August ab treten die mit Ministerialverordnungen vom 29. Juli und 5. August d. J. festgesetzten Höchstpreise für die unter I genannten Gemüse außer Kraft.

Dresden, am 17. August 1918.  
Ministerium des Innern.

1437 V G 2.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918 vom 5. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 188 vom 14. August d. J.) tritt auf Anordnung der Reichs-Regierung für Gemüse und Obst für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl und Mörrüben aller Art mit dem 19. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 17. August 1918  
Ministerium des Innern.